

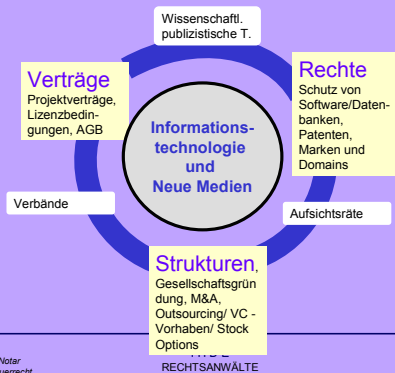
Einführung Urheberrecht und Lizenzverträge

Workshop
Urheberrecht und Multimedia
3.4.2002

Rainer Ihde
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht

Workshop Urheberrecht und Multimedia

IHDE
RECHTSANWÄLTE



Workshop Urheberrecht und Multimedia

Digitalisierung

TECHNIK

- uneingeschränkte Kopierbarkeit
- leichtere Bearbeitung
- ubiquitäre Verbreitung durch Datenübertragung
- Verfügbarkeit in komplexen, dezentralen Datennetzen
- konvergente Nutzungen
- Kopierschutz, Verschlüsselung und Signatur

RECHT



- urheberrechtliche Nutzungsarten
- Sonderrechte: Softwarenutzung
- ergänzender Leistungsschutz: Datenbanken
- wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz
- digitale Identifizierung und Authentizität (SignaturG)
- Verantwortlichkeit bei Telediensten

Besondere Inhalte

1. Einführung: Urheberrecht und Lizenzverträge

Grundlagen des Urheberrechts

Die Urheberrechtsreform 2002

EU-Urheberrechtsrichtlinie

Gesetz zur Regelung der Urheberrechte in der

Informationsgesellschaft

2. Urheberrecht im Internet und bei multimedialen Anwendungen

Urheberrechtlicher Schutz für multimediale Websites

Multimedia im Internet, Multimedia auf DVD/CD-Rom

Multimedia-Lehr-Produktion: Fremdbeiträge

Urheberrechtliche Probleme bei P2P-Anwendungen

Linking und Framing: Zitierfreiheit vs. Urheberrecht

Das Verwertungsrecht zur Online-Übertragung

Die Rolle der Verwertungsgesellschaften und die Ausweitung der

Urheberrechtsabgabe auf digitale Geräte und Medien

3. Urheberrechtlicher Schutz von Software und Datenbanken

Urheberrechtlicher Schutz von Software

Urheberrechtliche Zulässigkeit von Kopierschutz?

Der Erschöpfungsgrundsatz bei Software (OEM-Problem)

Urheberrechtlicher Schutz für (Online-)Datenbanken

4. Lizenzverträge – Was ist zu beachten?

Wie gestaltet man Lizenzverträge für die Form und Inhalte

multimedialer Beiträge ?

Welche Rechte am fertigen Produkt sind relevant ?

Haftungsregelungen für das Multimedia-Produkt ?

5. Zusammenarbeit und Kooperation – Was ist zu beachten?

Komplexe Softwareentwicklungen

Kooperationen

Die rechtliche Zuordnung von Arbeitsergebnissen zwischen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Auftraggeber und freiem Mitarbeiter

Das Urheberrecht im System des Schutzes geistigen Eigentums

Im Regelfall kein Schutz von Ideen, sondern:

Urheberrecht

persönliche geistige
Schöpfungen aus
Literatur, Wissenschaft
und Kunst:

• Urheberrecht entsteht
durch Gesetz

• Urheberpersönlichkeits-
recht (u.a.
Unveräußerlichkeit)

Gewerbliche Schutzrechte

(Patente, Gebrauchs-
muster, Geschmacks-
muster, Marken)

• Entstehung durch
Anmeldung und Eintragung

• Veräußerlichkeit

Wettbewerbsrecht
(Geheimnis-, Ausbeutungs-
schutz)

Grundlagen

Gestaltungshöhe

- persönliche geistige Schöpfung
- individuelle Eigenarten (Eigentümlichkeit)
- überdurchschnittliches Können
- unter Berücksichtigung der Werkart (nicht bei Leistungsschutzrechten)

Verwertung

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Ausstellung
- öffentliche Wiedergabe (insbes. Senderecht und Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger)
- Verwertung von Bearbeitungen

Ansprüche des Urhebers

- Unterlassung
- Auskunft über die Verletzung
- Schadensersatz
- Vernichtung oder Überlassung illegaler Kopien
- Vernichtung oder Überlassung missbrauchter Kopievorrichtungen
- Anspruch auf Beschlagnahme beim Zoll

strafrechtlich: Vergehen nach §§ 106 ff UrhG

Entwicklung der Rahmenbedingungen



Entwicklung der Urheberrechtsreform

UrheberrechtsG
vom 9.9.65

2000 „Professorenentwurf“
2001 Regierungsentwurf

24.1. 2002
2./3. Lesung im Bundestag

1.5.2002
Inkrafttreten

Internationale Veränderungen

InfoSoc - Richtlinie
vom 22.6.2001 (Umsetzung zum
22.12.2003)

Referentenentwurf BMJ vom
18.3.2002

WCT (Inkrafttreten am 6.3.2002)

WPPRT (Inkrafttreten am
30.5.2002)

Änderungen durch die Urheberrechtsreform

Nutzungsrechte neu gefaßt

- einfach/ausschließlich
- räumlich, zeitlich, inhaltlich beschränkt (§ 32 I UrhG n.F.)
- Zweckübertragungslehre (§ 32 V UrhG n.F.)

Die Vergütungsregelung

zentrale Norm: Angemessene Vergütung

§ 32 UrhG n.F.

„(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.“

Maßgeblicher Zeitpunkt: Vertragsschluß (ex – ante)

Ergänzend: Gemeinsame Vergütungsregelungen § 36 UrhG n.F.

Abweichungen zugunsten des Urhebers:

• **Beteiligungsanspruch bei auffälligem Missverhältnis**
(§ 32 a I UrhG n.F.)

• **nachträgliche Ermittlung**
(ex – post)

• **unverzichtbar**
(§ 32 a III UrhG n.F.)

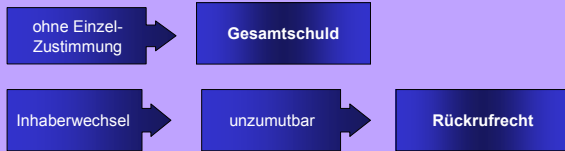
Durchgriffsanspruch bei Weiterübertragungen
(§ 32 a II UrhG n.F.)

zwingende Anwendung deutschen Rechts
(§ 32 b UrhG n.F.)

Übertragungsschutz

im Zweifel: nur mit Zustimmung des Urhebers (§ 34 I Satz 1 UrhG), nicht gegen Treu und Glauben verweigerbar

Ausnahmen: Unternehmensveräußerungen (auch Inhaberveränderungen (§ 34 III UrhG n.F.))



Gesamtschuldnerische Haftung und Rückrufrecht nicht im Voraus verzichtbar

Urheberrechtsrichtlinie

- Harmonisierung des Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und Wiedergaberechtes
- Rechtsschutz für Kopierschutzvorrichtungen und die Rechteverwertung
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
Ausnahme für Provider für netzvermittelte Vervielfältigungen
- Private Vervielfältigungen nur in sehr engen Grenzen, durch natürliche Personen und für nicht-kommerzielle Zwecke

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Ziel: Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Informationsgesellschaft, zugleich Umsetzung InfoSoc - RL

- Klarstellung zur Öffentlichkeit des Internets („jeder“)
- **Relevanz technischer Kopiervorgänge**, Ausnahme: technische, flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen zur vermittelnden Übertragung (Providerklausel)
- **„Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ (§ 19a RefE)**
= **right of making available to the public**
- Privatkopie ohne „direkte oder indirekte gewerbliche Nutzung“ (§ 53 I RefE)
- Inkrafttreten: 1.1.2003

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

- Schutz technischer (Kopierschutz-)Maßnahmen (Umgehungsverbot) § 95a RefE
- Verbot von Umgehungsvorrichtungen
- Schutz von zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen
- Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen künftig strafbewehrt

Schutzmaßnahmen

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Verträge• Verfügungs-geschäft• Verpflichtungs-geschäft | <p>Sicherung der Beweislage</p> <ul style="list-style-type: none">• Urheberrechts-vermerk• Hinterlegung• Prioritätsver-handlung• Kopierschutz | <ul style="list-style-type: none">• Patente• Marken• Geschmacks-muster |
|--|--|--|

Urheberrecht für ihre Aufmerksamkeit!



www.onlinelaw.de